

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 16 (1909)
Heft: 25

Artikel: Statuten für die Schulsparkasse Straubenzell, Kt. St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dem von der Kreisvertreterin erstatteten Vereinsberichte entnehmen wir: Der Kreisverein zählt heute 170 ordentliche, 400 außerordentliche und 14 Ehrenmitglieder; der Krankenunterstützungskasse gehören 56 Mitglieder an, der Haftpflichtversicherung 60, der Mobiliarversicherung (auf Gegenseitigkeit) 54 Mitglieder. Die Kreisbibliothek enthält 192 Bände, eine Zahl, die im letzten Jahre um Bücher im Preise von 216 Mark vermehrt wurde.



Statuten für die Schulsparkasse Straubenzell, Kt. St. Gallen.

Nachstehende Statuten sind den 9. Juli 1908 vom Schulrat und den 30. August von der Schulgemeinde genehmigt und daher in Kraft gesetzt worden. Wir publizieren sie des verdienstvollen Institutes wegen, sie wirken vielleicht anregend.

§ 1.

Die Schulsparkasse wird errichtet für alle Schüler der drei Schulkreise der Gemeinde Straubenzell und hat den Zweck, schon die Jugend zur Sparbarkeit zu gewöhnen und ihr naheliegende Gelegenheit zu bieten, selbst die kleinsten Ersparnisse sicher und zinstragend anzulegen und sie in der Zeit des Rückbezugs nutzbringend zu verwenden. (Siehe § 9.)

Der Beitritt zur Schulsparkasse ist ein durchaus freiwilliger.

§ 2.

Die Schulsparkasse steht unter der Leitung und Verwaltung der Verwaltungskommission. Diese beaufsichtigt den vom Schulrat gewählten Hauptkassier und die Einnehmer. Jedes Vierteljahr hat der Hauptkassier sämtliche von ihm geführten Bücher nebst Sammelisten der Lehrer der Verwaltungskommission vorzulegen und am Schlusse des Rechnungsjahres Rechnung und Bericht über den Gang und Stand der Sparkasse zu stellen. Das Rechnungsjahr schließt jeweilen auf Ende April. Die Verwaltungskommission prüft die Rechnung und entscheidet über deren Genehmigung.

§ 3.

Die Einkassierung und Quittierung der Einlagen wird von jedem Lehrer für seine Schulabteilung besorgt. Der Hauptkassier und Buchführer hat die Aufgabe, sämtliche Einlagegelder in Empfang zu nehmen, wöchentlich und regelmäßig im Sinne von § 4 anzulegen und die Auszahlung der Rückbezüge gemäß § 9 zu besorgen. Er erhält für seine Arbeit eine entsprechende Entschädigung und hat eine vom Schulrat festzusetzende Kautionsleistung zu leisten.

Alle Rückbezüge von der st. gallischen Kantonalbank können vom Kassier nur unter Bezug eines durch die Verwaltungskommission bestimmten Mitgliedes erfolgen. Beiderseits und der Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 4.

Die Einlagen sind unmittelbar in die Sparhefte der Schüler sowie in eine Sammelliste einzutragen und werden bei der Sparkassa-Abteilung der st. gallischen Kantonalbank zinstragend angelegt. Der Gesamtbetrag ist jede Woche von den Einnehmern an einem bestimmten Tage zuhanden des Hauptkassiers gegen seine Quittung abzugeben.

§ 5.

Die Schulbehörde bestimmt den Tag, an welchem Einlagen gemacht werden können; wöchentlich soll wenigstens einmal Gelegenheit dazu gegeben werden.

§ 6.

Jeder Einleger erhält gratis ein auf seinen Namen lautendes, mit den Statuten und mit der Unterschrift der Eltern, resp. Vormunds versehenes Sparheft, in welches die Einlagen und Rückbezüge, sowie die Zinsen eingetragen werden.

Auf einen und denselben Namen darf nur ein Sparheft errichtet werden. Der Vorweiser eines Sparheftes wird als rechtmäßiger Eigentümer und als zugriffsberechtigt angesehen, und es entschlägt sich die Schulsparkasse Straubenzell aller Verantwortlichkeit, wenn dadurch Kapital und Zins in unrechte Hände gelangen sollten. Unfälle Verluste von Sparheften sind unverzüglich dem Hauptkassier zu melden. Die Folgen verspäteter oder unterlassener Anzeige hat der Eigentümer des betreffenden Sparheftes selbst zu tragen. Unfällig verloren gegangene Sparhefte werden bei Beobachtung der vorstehenden Vorschriften auf Kosten der Eigentümer amortisiert und ersetzt. Das Sparheft darf nie auf eine andere Person übertragen werden.

§ 7.

Die Einlagen werden in beliebigen Beträgen von 5 Rp. an und solchen, die durch 5 ohne Rest teilbar sind, angenommen. Die Verzinsung tritt jedoch erst dann ein, wenn die Einlage den Betrag von Fr. 1. — erreicht hat und zwar vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober an. Der Zinsfuß beträgt $3\frac{1}{2}\%$. Die Zinsen werden jeweilen am Ende eines Rechnungsjahres durch den Hauptkassier jedem Einleger gutgeschrieben und zum Kapital geschlagen.

Auch Drittpersonen sind Einlagen auf den Namen des Schülers gestattet.

§ 8.

Schüler, die nachgewiesenermaßen unredlich erworbenes Geld einlegen oder eines Mißbrauches des Sparheftes in betrügerischer Absicht sich schuldig machen, können von der Schulsparkasse ausgeschlossen werden.

§ 9.

Die eingelegten Beiträge können bei Wechsel des Wohnorts außer die Gemeinde von den Eltern oder Vormündern zurückverlangt werden. Will jedoch ein Einleger auch nach dem Wegzug aus der Gemeinde sein Guthaben nicht zurückziehen, so wird ihm dasselbe in ein Sparheftabüchlein der st. gallischen Kantonbank angelegt oder der in der neuen Wohngemeinde eventuell bestehenden Schulsparkasse übermittlekt.

Die Einlagen der in der Gemeinde Straubenzell wohnhaften Schüler bleiben zur Aeufrung durch Zinsen und neue Einlagen in der Regel auch nach dem gesetzlichen Austritt aus der Schule noch zwei Jahre in der Verwaltung der Verwaltungskommission; nach Ablauf dieses Termins können die Einlagen nur von den Eltern, resp. Vormündern gegen Rückgabe des Sparheftes erhoben oder in ein Sparheftabüchlein der st. gallischen Kantonbank angelegt werden. (Siehe § 1.)

In dringenden Fällen können ganz ausnahmsweise auch vor dem Wegzug aus der Gemeinde oder vor dem statutarischen Zeitpunkt der Rückzahlung der Einlagen kleinere Rückbezüge gewährt werden. Diesbezügliche Gesuche sind an

die Verwaltungskommission zu richten, die nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse über die Stichhaltigkeit des Bezugsbedürfnisses entscheidet.

§ 10.

Ueber allfällige Rechnungsüberschüsse verfügt die Verwaltungskommission nach ihrem Ermessen

- a) zur Deckung der Auslagen und zur Mithilfe bei der Entschädigung an den Kassier,
- b) zur Gründung und Aufzucht eines Reservefonds.

§ 11.

Die nach § 9 fälligen Guthaben können bis zum Betrage von Fr. 30.— mit Einwilligung der Verwaltungskommission sofort zurückgezogen werden. Bei größeren Beträgen ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zu beobachten.

§ 12.

Der Schulrat behält sich vor, die Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeinde nach Maßgabe der Umstände zu revidieren oder die Schulsparkasse aufzuheben unter Rückzahlung der Einlagen samt Zinsen. Allfällige bei der Auflösung der Schulsparkasse noch vorhandene Überschüsse fallen der Schularmentkommission zu passender Verwendung zu.

§ 13.

Die Schulgemeinde Straubenzell leistet Garantie für die Sicherheit der eingelegten Gelder und kann für allfällige Verluste haftbar gemacht werden. Die Rechnungskommission hat alljährlich die Rechnungs- und Buchführung genau zu prüfen und der Schulgemeinde darüber Bericht zu erstatten.

Der Schulgemeinde sind die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Organe nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzgebung (Art. 108 der kantonalen Verfassung und Gesetz betreffend die Verantwortlichkeit der Behörden vom 4. Januar 1886) für denjenigen Schaden verantwortlich, welchen die Schulgemeinde infolge Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten erleidet.

St. Gallische Examenrechnungen pro 1909.

8. Klasse.

- I. Abteilung. 1. 8460 Fr. wurden bisher zu $4\frac{1}{4}\%$ verzinst. Künftig sind $4\frac{1}{2}\%$ zu bezahlen. Um welche Summe erhöht sich der Jahreszins?
2. Zu welchem Zinsfuß sind 5600 Fr. angelegt, die in $\frac{3}{4}$ Jahren 178,50 Fr. Zins tragen?
3. Ein Sticker verkauft eine Maschine für 1920 Fr. und hat dabei 25% verloren. Wieviel bezahlte er für die Maschine?
4. Wieviele hl Getreide faßt ein Fruchtbehälter mit $17\frac{1}{2}$ m² Bodenfläche und $\frac{3}{4}$ m Höhe?
- II. Abteilung. 1. Bei welchem Taglohn verdienen 12 Arbeiter in 5 Wochen 1530 Fr.?
2. Paul erhält von 3600 Fr. vierteljährlich 40,5 Fr. Zins. Wieviel % werden ihm ausbezahlt?
3. Franz zieht sein Kapital samt einem Jahreszins zu $4\frac{3}{4}\%$ mit 2933 Fr. zurück. a. Kapital? b. Zins?
4. Eine Mauer soll 36 m lang, $3\frac{1}{4}$ m hoch und 1 m dick werden. Wieviele Quadersteine von 50 cm Länge, 40 cm Breite und 30 cm Dicke sind erforderlich?